

# Satzung der Interessengemeinschaft AZ - Weinheim e.V.

## § 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft AZ - Weinheim" e.V.

Der Sitz des Vereins ist: Auf den 50 Morgen 18, 55232 Alzey - Weinheim.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein von Bürger/innen des Stadtteils Alzey-Weinheim sowie Personen, die sich den Belangen dieses Stadtteiles verbunden fühlen. Die Satzungszwecke sind:

1. Die Förderung von Kunst und Kultur. Dies wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen wie z. Bsp. Musik- und Comedyveranstaltungen, Konzerte, Theateraufführungen oder Lesungen.
2. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Dies wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Unterstützung beim Aufbau und der Unterhaltung des Dorfmuseums.
3. Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Dies wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Unterstützung beim Aufbau und der Unterhaltung eines Jugendraumes, sowie durch finanzielle Unterstützung beim Aufbau und der Unterhaltung eines Mehrgenerationenraumes.
4. Die Förderung der Denkmalpflege. Dies wird verwirklicht insbesondere durch die Patenschaft und Pflege für das "Alte Wasserhaus" auf dem Mandelberg

## § 4 (Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Dem Aufnahmegesuch eines finanzkräftigen Bewerbers wird nicht stattgegeben, wenn zu befürchten ist, dass durch seine Mitgliedschaft die ideelle Tätigkeit der übrigen Mitglieder des Vereins herabgesetzt würde. Die Mitgliedschaft kann aktiv oder fördernd sein.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Personen, die sich in besonderer Art und Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern erklären. Auch die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist möglich. Hierzu bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 7 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes vorgeschlagen und beschlossen. Die Beiträge sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten und zwar zum Zeitpunkt des Beitritts in den Verein und fortlaufend im Abstand von jeweils 365 Kalendertagen.

Aus besonderen Gründen kann der Vorstand eine Beitragsermäßigung bzw. eine Beitragsbefreiung für einzelne Mitglieder beschließen.

## § 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB und einem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- ersten Vorsitzenden
- zweiten Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassierer

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, nach § 26 BGB, vertreten den Verein gemeinsam.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- Die Anzahl der Beisitzer/Beisitzerinnen kann zwischen ein und sechs Mitgliedern betragen. Die genaue Anzahl wird von der Mitgliederversammlung für die jeweilige Amtsperiode festgelegt.
- zusätzlich aus je zwei gewählten Stellvertretern einer Abteilung
- Der jeweils amtierende Ortsvorsteher erhält einen Sitz im erweiterten Vorstand ohne Stimmrecht ( kooptiert ). Er kann jedoch auf Wunsch durch Wahl, von der Mitgliederversammlung, in den erweiterten Vorstand mit Stimmrecht gewählt werden, vorausgesetzt er ist auch Mitglied im Verein.

## § 9 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis zum angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ein persönlich anwesendes Mitglied darf maximal drei Fremdstimmen vertreten.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 (Vorstand)**

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er wird mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein weiteres Mitglied des Vereins mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten

ordentlichen Mitgliederversammlung betrauen. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 11 (Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit wird der Legislaturperiode des von der Mitgliedschaft gewählten Vorstandes angepasst. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 (Abteilungen)**

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Neue Abteilungen können mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes gebildet werden.
2. Die Abteilungen sollen sich an den Veranstaltungen des Vereins beteiligen. Bei Bedarf haben sie ihren Beitrag zur Aufgabenerfüllung des Gesamtvereins zu leisten.
3. Jede Abteilung wird durch zwei Stellvertreter im Vorstand vertreten
4. Die Stellvertreter einer Abteilung müssen vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden.
5. Ist die Funktion eines Stellvertreters einer Abteilung unbesetzt, so kann der geschäftsführende Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine Neubesetzung in einer Abteilungsversammlung erfolgt.
6. Die Stellvertreter einer Abteilung werden durch ihre Mitglieder gewählt. Wahlberechtigt sind ausschließlich Mitglieder der IGW. Eine Niederschrift über die Wahl der Stellvertreter ist beim Vorstand einzureichen.
7. Die Abteilungen können im Rahmen dieser Satzung eine Abteilungsordnung beschließen. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Gleiches gilt für bestehende Abteilungsordnungen. Soweit Abteilungsordnungen nicht oder nur teilweise im Einklang mit der Satzung stehen, sind sie im Ganzen nichtig.
8. Abteilungen besitzen kein eigenständiges Vermögen und/oder Eigentum und können dieses auch nicht erwerben oder durch entsprechende Mittelverwendung bilden. Die Abteilungen sind berechtigt, den ihnen vom geschäftsführenden Vorstand zugewilligten Etat sowie eventuelle Sonderbeiträge in eigener Verantwortung zu verwalten. Spenden oder sonstige Finanzmittel, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen der Abteilung in voller Höhe zu.

## **§ 13 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das Vermögen des Vereins primär an:

### **Hospizverein Dasein e.V. Alzey**

Kreuznacher Str. 7 - 9  
55232 Alzey

oder dem rechtlichen Nachfolger der/die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Alzey - Weinheim, den 15.03.2016